

Gerechtigkeit im Wettbewerb

Autor: Franz Bockrath

Abstract

Justice in Competition. – Moral values like justice and fairness are basic principles for human co-existence. But their meaning and prominence is controversial. The following gives a synoptic view of different concepts of social justice (1). Afterwards it is disputed, which idea of justice is appropriate for competitive sport as a core example for competitive social relationships (2).

Schlüsselwörter: Gerechtigkeit, Fairness, Konkurrenz, Wettkampfsport, Sozialbeziehungen

Klíčová slova: filosofie, výchova, smysl, fenomenologie

1 Auffassungen über Gerechtigkeit

Seit den Anfängen einer rationalen Begründung des menschlichen Handelns haben sich die Auffassungen darüber verändert, was als gerecht oder ungerecht anzusehen ist. Versucht man, die wechselnden Ansichten begrifflich zu fassen, so lassen sich drei zentrale Gerechtigkeitsprinzipien beziehungsweise -kriterien hervorheben, die bei der Beurteilung sozialer Beziehungen wichtig sind:

- das Proportionalitätskriterium („Jedem das Seine“);
- das Äquivalenzkriterium („Jedem das Gleiche“);
- das Bedarfskriterium („Jeder nach seinen Fähigkeiten; jedem nach seinen Bedürfnissen“).

Die gewählte Reihenfolge gibt bereits einen ersten Eindruck über die Entstehungsgeschichte und Bedeutung der jeweiligen Gerechtigkeitsauffassungen. So verweist das *Proportionalitätskriterium* auf gesellschaftliche Zustände, in denen soziale Ränge und Verdienste noch wie selbstverständlich ungleich verteilt waren. „Jedem das Seine“ heißt hier, daß dem Sklaven die Arbeit, dem Aristokraten dagegen die Muße, dem Tüchtigen und Tapferen die Ehre, dem Feind jedoch die Vernichtung gerechterweise zukommt.¹

Diese Auffassung erfährt bereits bei Aristoteles eine wichtige Ergänzung. Zumindest der Austausch von Gütern sowie die Zuweisung von Strafen sollen dem *Äquivalenzkriterium* unterliegen. „Jedem das Gleiche“ bezieht sich hier allerdings nur auf die aktuellen Austauschprozesse der Gesellschaftsmitglieder untereinander, nicht jedoch auf ihren sozialen Status überhaupt. So kann zwar der Verkäufer für seine Waren einen allgemein verbindlichen Preis beanspruchen; ebenso kann der Verbrecher erwarten, daß er für sein Vergehen nicht anders bestraft wird als ein anderer Täter in vergleichbarer Situation. Doch diese Gleichheit

¹ Vgl. dazu Platon 1991.

beim Tausch und vor dem Gesetz ist noch nicht gleichbedeutend mit der Vorstellung, daß auch die Menschen selbst gleich sind.²

Das *Äquivalenzkriterium* gewinnt erst dadurch an Bedeutung, daß gesellschaftlich vorgegebene Ungleichheiten nicht mehr als gottgewollt hingenommen werden. Im Sinne bürgerlicher Gleichheitsvorstellungen werden schließlich alle Menschen „von Natur aus“ als frei und gleich angesehen. Doch auch die Gleichheit „dem Rechte nach“ (Kant 1981: 238) zielt keineswegs darauf ab, die tatsächlichen gesellschaftlichen Unterschiede aufzuheben. Im Gegenteil: indem die Gesellschaftsmitglieder einem einheitlichen und allgemein verbindlichen Gesetz unterstehen, ist es ihnen überhaupt erst möglich, die eigenen Interessen in Auseinandersetzung mit den Interessen formal gleichgestellter Konkurrenten zu entfalten. Die Etablierung des *Äquivalenzprinzips* („Jedem das Gleiche“) betrifft demnach zunächst nur die rechtliche Seite der sozialen Beziehungen. Das *Proportionalitätsprinzip* („Jedem das Seine“) bestimmt dagegen weiterhin die tatsächlichen Austauschverhältnisse, nunmehr allerdings nicht mehr gebunden an standesgemäße Privilegien, sondern vermittelt über den Zwang zu individueller Leistung und persönlichem Erfolg.

Die Verallgemeinerung der Konkurrenz durch die rechtliche Freisetzung der Individuen wird von den Befürwortern dieser Gerechtigkeitsauffassung dadurch legitimiert, daß erst im Wettbewerb der sich gegenseitig herausfordernden und begrenzenden Interessen ein Höchstmaß an Produktivität und schöpferischer Initiative entsteht. Der einzelne Mensch mag moralisch gesehen „ein krummes Holz“ (Kant) sein. Eine Chance zu seiner Verbesserung liegt jedoch nach diesem Ansatz in der klugen Art seiner Vergesellschaftung. Wie durch eine „unsichtbare Hand“ (Adam Smith) werden die zum Teil widersprüchlichen Einzelinteressen aufeinander abgestimmt und gelenkt. Dabei bleibt den Beteiligten die Vernunft des Gesamtzusammenhanges verborgen und entfaltet sich gleichsam hinter ihrem Rücken. Doch im Sinne dieses Denkens entsteht daraus kein Widerspruch, da die Rationalität des Ganzen vollständig in der Rationalität der Einzelinteressen aufzugehen scheint – oder mit anderen Worten: wir konkurrieren uns empor!

Das *Bedarfskriterium* („Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen“) bricht mit dieser Vorstellung. Kritisiert wird, daß die bloß formale Gleichstellung der Menschen, die eine Verbreitung des Wettbewerbsprinzips im öffentlichen Leben überhaupt erst ermöglicht hat, keine Rücksicht auf individuelle Unterschiede und Besonderheiten nimmt. Marx führt dazu aus: „Das Recht kann seiner Natur nach nur in Anwendung von gleichem Maßstab bestehen; aber die ungleichen Individuen (und sie wären nicht verschiedene Individuen, wenn sie nicht ungleich wären) sind nur an gleichem meßbar, soweit man sie unter einen gleichen Gesichtspunkt bringt, sie nur von einer *bestimmten* Seite faßt, z.B. im gegebenen Fall sie *nur als Arbeiter* betrachtet und weiter nichts in ihnen sieht, von allem andern absieht.“ (Marx 1976: 21)

Die Reduzierung der Menschen auf bestimmte Fähigkeiten, die nach Marx der kapitalistischen Arbeitsteilung geschuldet ist, verkehrt die moralische Forderung, den Menschen als Zweck und niemals bloß als Mittel zu brauchen,³ in ihr Gegenteil. Anstatt daß der einzelne seine Anlagen möglichst umfassend ausbilden und entwickeln kann, ist er

² Vgl. Aristoteles 1991, sp. Buch V.

³ So in der Formulierung des kategorischen Imperativs. Zum genauen Wortlaut vgl. Kant 1981 (Bd. VI) A 66–67.

aufgrund der allgemein vorherrschenden Konkurrenzbedingungen gezwungen, sich primär an den Erfordernissen der eigenen Selbsterhaltung auszurichten. Die Vernunft des Gesamtzusammenhanges erscheint vor diesem Hintergrund als Unvernunft selbst- und fremdausbeuterischer Einzelinteressen. Wir konkurrieren uns nicht empor, sondern zugrunde!

Die positive Bedeutung der bedarfsorientierten Gerechtigkeitsvorstellung liegt in ihrem kritischen Gehalt. Marx erkennt, daß seine Forderung: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen“ (Marx 1976: 21) unter kapitalistischen Produktionsbedingungen kaum realisierbar ist. Allenfalls im Bereich außerökonomischer Sozialbeziehungen, die nicht primär durch kalkulatorische Kosten-Nutzen-Überlegungen bestimmt sind, erscheint es überhaupt möglich, die Interessen anderer als gleichberechtigt anzuerkennen und zu fördern. Eine gerechte Zuteilung von Gütern und Lasten würde in diesem Falle gerade nicht nach dem *Proportionalitäts-* oder *Äquivalenzprinzip* erfolgen, sondern von der jeweiligen Bedürftigkeit der Empfänger abhängig gemacht werden.

Anstatt Chancengleichheit de jure zu proklamieren, stellt sich die Aufgabe, sie de facto durchzusetzen, indem die Benachteiligten in besonderer Weise gefördert werden. Dieser gesellschaftliche Solidarbeitrag läßt sich nach Marx, wie gesehen, unter den Bedingungen allgemeiner Konkurrenz nicht widerspruchsfrei einlösen. Seine Verwirklichung ist jedoch die Voraussetzung dafür, daß der kantische kategorische Imperativ nicht nur eine an den einzelnen gerichtete moralische Forderung bleibt. Die Gerechtigkeit kommt erst dann zu sich selbst, wenn das Bedarfskriterium zur allgemein leitenden Handlungsmaxime wird, die ohne Widerspruch und aus freier Entscheidung befolgt werden kann.

2 Gerechtigkeit im Wettkampfsport

Die „Gerechtigkeit im Wettkampfsport“ ist ein typisches beziehungsweise sogar idealtypisches Beispiel für die Anwendung des *Äquivalenzprinzips*. Über formale Regelungen werden allen Akteuren gleiche Startchancen eingeräumt, die erst aufgrund individueller Leistungsunterschiede zu einer ungleichen Verteilung von – wie es zuvor hieß – Gütern und Lasten führen. Anders als beim *Proportionalitätsprinzip* kennzeichnen Erfolg und Mißerfolg das Ergebnis eines Wettbewerbs und gehören nicht zu seinen konstitutiven Voraussetzungen. Jeder Athlet hat zumindest theoretisch die Chance, einen Champion herauszufordern oder an einer Weltmeisterschaft teilzunehmen, – auch wenn die Aussicht darauf ähnlich gering ist wie die des berühmten Tellerwäschers, der durch eigene Anstrengungen zum Millionär wird.

Da außerdem die Herstellung von Ungleichheit das Ziel der sportlichen Konkurrenz bezeichnet, ist die Abgrenzung zum *Bedarfsprinzip* ebenfalls deutlich. Es finden sich zwar noch Reste der Auffassung, wonach Benachteiligte in besonderer Weise zu unterstützen sind. Doch auch hier dienen Ausgleichsmaßnahmen wie zum Beispiel die Einteilung der Sportler in verschiedene Leistungs- oder Gewichtsklassen vor allem dem Zweck, die Spannung des Wettkampfes zu erhalten. Unabhängig davon, welche persönlichen Gerechtigkeitsvorstellungen die einzelnen Akteure mitbringen, werden sie übereinstimmend am allgemeinen Maßstab von Sieg oder Niederlage bemessen. Für das rechnerische Ergebnis ist es dabei sogar unwichtig, ob die Auseinandersetzung fair oder unfair geführt wird. Wichtig ist zunächst nur, daß die vorgegebenen Regeln beachtet werden. Dem Wettkampfsport liegt demnach eine Gerechtigkeitsauffassung zugrunde, nach der auf der Grundlage formal

geregelter Austauschbeziehungen, individuelle Leistungen in Konkurrenz zu anderen Leistungen möglichst optimal gesteigert werden sollen.

Neben der systemischen Unterscheidung allgemeiner Gerechtigkeitsprinzipien gibt es jedoch auch noch die voluntaristische Seite spezifischer Gerechtigkeitsauffassungen. Hierunter fallen sämtliche subjektiven Gerechtigkeitsvorstellungen der Akteure, die unter den beschriebenen Wettbewerbsbedingungen agieren. Zwar sind, wie soeben ausgeführt, individuelle Auffassungen über das eigene Handeln sekundär, wenn man Sieg und Niederlage als zentralen Maßstab im sportlichen Wettkampf begreift. Es ist allerdings auch davon auszugehen, daß die Akteure innerhalb des vorgegebenen Rahmens eigene Ansichten entwickeln, die nicht notwendig mit den strukturellen Merkmalen sportlicher Wettkämpfe kongruent sind. Je mehr – im übertragenen Sinne – „Spielräume“ ein Spiel bietet, desto größer wird auch der eigene Anteil der Akteure an seiner inhaltlichen Deutung sein. Dabei ist es nicht erforderlich, daß derartige Deutungen bewußt oder aus Einsicht vorgenommen werden. Vielmehr ist es sogar wahrscheinlich, daß sie intuitiv beziehungsweise praktisch erfolgen, daß heißt dem jeweils vorgefundenen Wechselspiel von Handlungserfordernissen und – möglichkeiten geschuldet sind.⁴

Die Anerkennung sportlicher Spielregeln steht folglich in keinem logischen Widerspruch zur Freiheit ihrer persönlichen Ausgestaltung. Zwar werden die eigenen Handlungsmöglichkeiten von vornherein auf einen gemeinsamen Handlungsrahmen festgelegt, der zu guter Letzt durch den nicht mehr optionalen Gegensatz von Erfolg und Mißerfolg bestimmt bleibt. Innerhalb dieses Rahmens gibt es jedoch eine Vielzahl von – wie Bourdieu es nennt – „strukturierten und strukturierenden Dispositionen“,⁵ die in der Praxis gebildet werden und auf praktische Funktionen ausgerichtet sind. Folgt man diesem Gedanken, so lassen sich die allgemeinen (systemischen) Gerechtigkeitsmerkmale des Wettkampfsports sowie die subjektiven (voluntaristischen) Gerechtigkeitsauffassungen der Akteure nur für den Preis ihrer abstraken Verfremdung voneinander isolieren. Die Aufgabe besteht jedoch darin, beide Seiten aufeinander zu beziehen.

⁴ Vgl. dazu das Konzept einer „Logik der Praxis“ bei Bourdieu (1993: sp. 147–180). An anderer Stelle führt der Autor aus: „Die Strategien, die der Habitus als praktischer oder Spiel-Sinn hervorbringt, sind als solche in keinem expliziten Plan vorausgesetzt. Sie zielen im Modus der ‘Protention’ ... auf ‘objektive Potentialitäten’, die im unmittelbar Gegebenen unmittelbar gegeben sind wie verborgene Seiten eines Quadrats, die sich als ‘zu machende’, zu realisierende darstellen und die sich realisieren, ohne daß sie als mögliche, als eintretende oder nicht eintretende, gesetzt werden, d.h. ohne Überlegung.“ (Bourdieu 1989: 72–73)

⁵ Vgl. Bourdieu (1993: 97).

SEZNAM LITERATURY

ARISTOTELES. *Nikomachische Ethik*. München: Dt. Taschenbuch-Verlag, 1991.
ISBN 3-423-02267-1.

BOURDIEU, Pierre. *Satz und Gegensatz. Über die Verantwortung des Intellektuellen*. Berlin: Wagenbach, 1989. ISBN 3-8031-5120-1.

BOURDIEU, Pierre. *Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1993. ISBN 3-518-28666-8.

KANT, Immanuel. *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Werke in zehn Bänden, Bd. VI*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1981.

KANT, Immanuel. *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. Werke in zehn Bänden, Bd. IX*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1981.

MARX, Karl. *Randglossen zum Programm der deutschen Arbeiterpartei. (Kritik des Gothaer Programms). Marx-Engels-Werke, Bd. IX*. Berlin: Dietz, 1976.

PLATON. *Politeia. Sämtliche Werke, Bd. V*. Frankfurt am Main: Insel-Verlag, 1991.
ISBN 3-458-33105-0.

(Prof. Franz Bockrath, Institut für Sportwissenschaft, Technische Universität Darmstadt.)